

Grundsätze zur Anwendung von Entscheidungen des BFH

Wichtige Entscheidungen veröffentlicht der BFH nach ihrer Verkündung auf seinen Internetseiten (www.bundesfinanzhof.de). Diese Veröffentlichung hat aber nicht zur Folge, dass die Entscheidung sofort über den konkret entschiedenen Einzelfall hinaus (§ 110 FGO) von den Finanzämtern angewendet werden könnte.

Eine allgemeine Anwendung auf gleichgelagerte Fälle kann erst nach einer entsprechenden Entscheidung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder erfolgen.

Die zur allgemeinen Anwendung freigegebenen Entscheidungen werden weiterhin im BStBl II veröffentlicht. Sie sind auch dann für die Finanzämter maßgeblich, wenn die Rechtsprechung im Widerspruch zu einer Verwaltungsanweisung steht, die zu der einschlägigen Frage ergangen ist (z. B. in BMF-Schreiben oder OFD-Verfügungen). Einer formellen Aufhebung der hierdurch überholten Verwaltungsanweisung bedarf es nicht.

Soll die höchstrichterliche Entscheidung nicht oder vorübergehend nicht angewendet werden, wird regelmäßig zeitgleich mit der Veröffentlichung der BFH-Entscheidung im BStBl II ein erläuterndes BMF-Schreiben im BStBl I veröffentlicht.

Soweit Steuerbürger im Einzelfall auf eine Anwendung einer Entscheidung des BFH vor deren Freigabe auf den Internetseiten des BMF drängen, kann diesem Begehren nicht entsprochen werden. Im Regelfall sollte dem Steuerbürger vorgeschlagen werden, die Bearbeitung der Steuererklärung bzw. des Einspruchs bis zur Frage der Entscheidung zurückzustellen.

BFH-Urteile, die nicht vom BFH veröffentlicht und nicht in das BStBl II aufgenommen werden (z. B. lediglich Abdruck in der Zeitschrift BFH/NV), haben – wie die Entscheidungen der FG – keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung. Soweit sie nicht mit im BStBl II veröffentlichten Entscheidungen des BFH oder Verwaltungsanweisungen des BMF oder der vorgesetzten Behörden in Widerspruch stehen, können sie für die Entscheidung über vergleichbare Sachverhalte verwertet werden.

*BayLfSt, VfG. v. 11.1.2011 – S 0220.1.1-1/1 St 42

„Offensichtlich verkehrsgünstigere“ Straßenverbindung bei der Entfernungspauschale

Ob eine Straßenverbindung aufgrund einer zu erwartenden Zeitersparnis als „offensichtlich verkehrsgünstiger“ anzusehen ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Insbesondere ist nicht in jedem Fall eine Zeitersparnis von mindestens 20 Minuten erforderlich.

*BFH, Urt. v. 16.11.2011 – VI R 19/11

1. „Offensichtlich“ verkehrsgünstiger i. S. d. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 4 EStG ist die vom Arbeitnehmer gewählte Straßenverbindung, wenn sich jeder unvoreingenommene, verständige Verkehrsteilnehmer unter den gegebenen Verkehrsverhältnissen für die Benutzung der Strecke entschieden hätte.
2. Zu vergleichen sind die kürzeste und die vom Arbeitnehmer regelmäßig für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzte längere Straßenverbindung. Weitere mögliche, vom Arbeitnehmer tatsächlich aber nicht benutzte Fahrtstrecken zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bleiben dagegen unberücksichtigt.

*BFH, Urt. v. 16.11.2011 – VI R 46/10

Kurzfassung:

Durch diese Urteile hat der BFH konkretisiert, unter welchen Voraussetzungen die Entfernungspauschale für einen anderen als den kürzesten Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in Anspruch genommen werden kann. Grundsätzlich kann die Entfernungspauschale nur für die kürzeste Entfernung beansprucht werden. Etwas anderes gilt aber, wenn eine andere Verbindung „offensichtlich verkehrsgünstiger“ ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig benutzt wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 EStG).

In der Sache VI R 19/11 hatte das FG die Klage abgewiesen, weil stets eine zu erwartende Fahrtzeitverkürzung von mindestens 20 Minuten erforderlich sei. In der Sache VI R 46/10 hatte das FG der Klage teilweise stattgegeben und bei der Berechnung der Entfernungspauschale eine vom Kläger tatsächlich nicht benutzte Verbindung berücksichtigt, die dem FG offensichtlich verkehrsgünstiger erschien.

Der BFH hat nun entschieden, dass eine Mindestzeitersparnis von 20 Minuten nicht stets erforderlich ist. Vielmehr sind alle Umstände des Einzelfalls, wie die Streckenführung, die Schaltung von Ampeln o. Ä., in die Beurteilung einzubeziehen. Eine Straßenverbindung kann auch dann „offensichtlich verkehrsgünstiger“ sein, wenn bei ihrer Benutzung nur eine geringe Zeitersparnis zu erwarten ist (VI R 19/11).

In der Entscheidung VI R 46/10 hat der BFH zudem klargestellt, dass nur die tatsächlich benutzte Straßenverbindung relevant ist. Eine bloß mögliche, aber vom Steuerpflichtigen nicht benutzte Straßenverbindung kann der Berechnung der Entfernungspauschale nicht zugrunde gelegt werden.

Praxis-Tipp:

Nach den Grundsätzen dieser beiden Urteile ist die vom Arbeitnehmer benutzte Verbindung mit der nach dem Gesetz grundsätzlich als maßgeblich angesehenen kürzesten Verbindung zu vergleichen. Ist sie nach den Vorgaben dieser Urteile „offensichtlich verkehrsgünstiger“, ist sie der Besteuerung zugrunde zu legen. Der Gesetzeswortlaut sieht hingegen nicht vor, dass die vom Arbeitnehmer gefahrene Strecke verkehrsgünstiger als alle übrigen möglichen Verbindungen zwischen Wohn- und Arbeitsort sein muss, d. h., dass es sich um die verkehrsgünstigste Strecke überhaupt handeln muss.

Vorsteuerabzug bei Gesellschaften zwischen Ehegatten

Eine Personengesellschaft ist nicht berechtigt, aus einer Rechnung den Vorsteuerabzug geltend zu machen, die nicht auf die Gesellschaft lautet und die keinen Hinweis auf die Gesellschaft als Leistungsempfänger enthält.

*FG Nürnberg, Urt. v. 24.05.2011 – 2 K 449/2008

Kurzfassung:

Grundsätzlich kann nur der Leistungsempfänger einen Vorsteuerabzug geltend machen. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass er eine ordnungsgemäße Rechnung erhält, die ihn auch als Leistungsempfänger ausweist. Neben der Qualität als Leistungsempfänger muss die Rechnung daher auch formal richtig ausgestellt sein.

Bei Ehegatten, die gemeinsam unternehmerisch – i. d. R. als GbR – tätig sind, tauchen in der Praxis jedoch häufig Probleme auf. Dabei sind zwei Dinge unbedingt zu beachten:

- Es muss eindeutig sein, dass die Gesellschaft als Leistungsempfängerin auftritt.
- Die Rechnung muss die Gesellschaft als Leistungsempfängerin ausweisen.

Praxis-Tipp:

Bei Ehegattengrundstücksgemeinschaften kann es vorkommen, dass nur ein Ehegatte die Abwicklung nach außen hin erledigt (z. B. Beauftragung von Handwerkern bei einer Renovierung). Gerade in diesem Fall muss nach außen klar erkennbar sein, dass die Grundstücksgemeinschaft als Unternehmer die Leistung empfängt, und eine dementsprechende Rechnung ausgestellt werden.

Ihre Steuerberater

Steuertermine März 2012

- 12.03. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler
- 12.03. Umsatzsteuer für Monatszahler
- 12.03. Einkommensteuer; Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag

12.03. Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag